

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V

mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V um Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an den in der 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 810. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschlossenen Aufsatzwertvorgaben vorgenommen, die vorläufigen Bereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG für das Jahr 2026 vorgegeben und der Zeitplan für weitere Beschlussfassungen zur Umsetzung der Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG festgelegt.

1. Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus der 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 810. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Der Titel von Nr. 2.2.1.3 wird geändert zu: „Abzug von Bereinigungsbeträgen aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung, Hybrid-DRG, offener Sprechstunden sowie Bereinigungsverzicht“.

Nach dem ersten Absatz von Nr. 2.2.1.3 wird folgender Absatz eingefügt:

"Zudem erfolgt an dieser Stelle der Abzug der vom Bewertungsausschuss für die Quartale des jeweiligen Kalenderjahres für den jeweiligen KV-Bezirk beschlossenen Differenzbereinigungsmengen in Punkten (positiv oder negativ) zur Bereinigung gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V um Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind."

2. Bereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG für das Jahr 2026

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2026 im Zusammenhang mit der vorläufigen Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses mit Hilfe der Geburtstagsstichprobe des Jahres 2023 und der ihm gemäß § 115f Abs. 1 Satz 6 SGB V übermittelten §-115b-Daten Bereinigungsmengen zu den potenziellen Hybrid-DRG-Fällen für die Definition der Hybrid-DRG des Jahres 2026. Dazu werden zunächst auf Basis der Geburtstagsstichprobe 2023 je gesamtvertragszuständigem KV-Bezirk für potenzielle Hybrid-DRG-Fälle unter Verwendung des InEK-aG-DRG-Groupers die Anzahl der Quartalspatienten und der Leistungsbedarf nach regionaler Euro-Gebührenordnung (Euro-GO) je Hybrid-DRG und GOP (hochgerechnet auf die Grundgesamtheit 2023), für diejenigen Leistungen, die gemäß Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 Teil C Nr. 5 Abs. 5 mit der jeweiligen Hybrid-DRG abzugelten sind, ohne Berücksichtigung der Labor- und Sachkosten aus den Kapiteln 19, 32 und 40 EBM bestimmt. Der Leistungsbedarf der dabei aufgegriffenen Grund- und Versichertenpauschalen wird mit einem Faktor von 0,85 multipliziert. Zu der Summe dieser Leistungsbedarfe für diejenigen GOP, die nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörig sind, werden die mit der jeweiligen Anzahl der Quartalspatienten multiplizierten bundesdurchschnittlichen Labor- und Sachkosten der Fälle gemäß § 115b SGB V je Hybrid-DRG für GOP aus den Kapiteln 19, 32 und 40 EBM, die nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörig sind, hinzuaddiert. Der so ermittelte Betrag wird geteilt durch den Orientierungswert des Jahres 2023 und mit dem Quotienten aus dem MGV-Honorarvolumen und dem MGV-Leistungsbedarf nach Euro-GO (in der Abgrenzung MGV_EGV_KZ=1 und NVA_Kennzeichen=0 und TSVG-Kennzeichen=0 und Leistungssegmentkennzeichen beginnt nicht mit ‚ZM‘) in den ARZTRG87aKA_SUM-Daten für den jeweiligen gesamtvertragszuständigen KV-Bezirk und das erste Quartal des Jahres 2025 sowie mit den Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V sowie basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses einschließlich der für Kassenwechsler, jeweils zwischen dem ersten Quartal 2023 und dem ersten Quartal 2025, multipliziert.

Der Bewertungsausschuss gibt auf der Grundlage dieser Berechnungen erstmals folgende für jedes Quartal des Jahres 2026 in gleicher Höhe anzuwendende basiswirksame Differenzbereinigungsmengen in Punkten je KV-Bezirk vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	1.307.678 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.863.679 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	184.167 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	6.069.138 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	6.078.247 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	5.554.515 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	10.761.238 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	2.803.147 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	8.170.563 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	13.755.171 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	1.325.561 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	285.230 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	1.252.781 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	1.288.280 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	434.548 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	698.750 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	1.562.189 Punkten

Falls die regional vereinbarte Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von der bundeseinheitlichen Abgrenzung für das Jahr 2026 abweicht, verständigen sich die Gesamtvertragspartner einvernehmlich über eine notwendige regionale Anpassung des vom Bewertungsausschuss beschlossenen Bereinigungswertes. Hierzu verwenden sie die Hybrid-DRG- und GOP-spezifischen Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses nach dem ersten Absatz, die das Institut des Bewertungsausschusses den Trägerorganisationen zur Weiterleitung an die jeweilige Seite der regionalen Gesamtvertragspartner zur Verfügung stellt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die im Ergebnis berücksichtigten quartalsbezogenen Differenzbereinigungsmengen zeitnah gemäß § 87 Abs. 3f SGB V über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses, welches sie unverzüglich der AG Aufsatzwerte zur Verfügung stellt.

3. Ankündigung von Beschlüssen zum Regelverfahren zur Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30. Juli 2026 Berechnungsvorgaben für das Institut des Bewertungsausschusses zur jährlichen Ermittlung der Differenzbereinigungsmengen in Punkten zur Bereinigung der MGV gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V um Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind, beschließen. Diese werden jeweils

eine erstmalige Berechnung vorläufiger Bereinigungsmengen aufgrund der im Folgejahr zu erwartenden Hybrid-DRG und beginnend mit dem Katalog der Hybrid-DRG des Jahres 2026 eine abschließende Berechnung der final zu berücksichtigenden Bereinigungsmengen aufgrund der Hybrid-DRG, deren Einführungsjahr erstmals in der Geburtstagsstichprobe enthalten ist, umfassen. Dabei soll die Berechnung der final zu berücksichtigenden Bereinigungsmengen für alle Leistungen, die gemäß jeweiliger Vereinbarung nach § 115f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bzw. jeweiligem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses mit der jeweiligen Hybrid-DRG abzugelten sind, einschließlich der enthaltenen Labor- und Sachkosten, allein auf Basis der Geburtstagsstichprobe und nicht auf Basis der §-115b-Daten vorgenommen werden.

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. August eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. August 2026, auf der Grundlage der nach diesen Berechnungsvorgaben vom Institut des Bewertungsausschusses vorgelegten Berechnungsergebnisse jeweils mit Wirkung für die Quartale des Folgejahres basiswirksame Differenzbereinigungsmengen in Punkten je Quartal für die einzelnen KV-Bezirke beschließen. Dabei soll die Quotierung und Fortschreibung der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses analog zu Nr. 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss aus der 824. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), durch die jeweiligen Gesamtvertragspartner mit den Daten des jeweiligen Vorjahresquartals und nicht mehr wie in Nr. 2 näherungsweise durch das Institut des Bewertungsausschusses erfolgen.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.